

Charles Gysel
Kantonsrat
Münsterplatz 20, 8200 Schaffhausen
Telefon 052 681 25 91 / Fax 052 681 53 92
E-Mail: charles.gysel@shlink.ch

737.7 → VD

Kantonsrat
eingegangen: 10. November 2005/52

An den Regierungsrat
des Kantons Schaffhausen
Regierungsgebäude
8201 Schaffhausen

Schaffhausen, 10. November 2005

Kleine Anfrage 44/2005

Abgewiesener Asylbewerber erneut verurteilt

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schaffhauser Medien berichteten vor einigen Tagen aus den Verhandlungen des Kantonsgerichtes über einen besonderen Gerichtsfall. Bereits im Dezember des letzten Jahres hatte das Kantonsgericht einen 21-jährigen Iraner wegen einer Schlägerei zu einer zehnmonatigen Gefängnisstrafe verurteilt und gegen ihn einen Landesverweis ausgesprochen. Nach der Entlassung aus dem Strafvollzug am 9. Juni dieses Jahres hätte er laut Gerichtsentscheid das Land unverzüglich verlassen müssen. Dies tat er gemäss den „Schaffhauser Nachrichten“ vom 3. November 2005 nicht, sondern er meldete sich beim Sozialamt der Stadt Schaffhausen, wo er Nothilfe für abgewiesene Asylbewerber in Anspruch nahm. Er erhielt einen provisorischen Ausweis mit Foto sowie Essensbons und Gutscheine für die Asylunterkunft. Vom Landesverweis wusste das Sozialamt offenbar nichts.

Kurze Zeit später kam es erneut zu Auseinandersetzungen, Streitereien und Schlägereien. Bei seiner Verhaftung leistete er massiven Widerstand, sodass die Polizei Verstärkung brauchte, und im kantonalen Gefängnis setzte er sich so stark zur Wehr, dass weder eine Einvernahme noch Alkohol- und Drogentests durchgeführt werden konnten. So musste sich das Gericht erneut mit dem Delinquenten befassen. Dieser kommt wieder ins Gefängnis, nun für zwölf Monate, und wird als Nebenstrafe für sieben Jahre des Landes verwiesen.

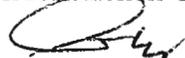
Ich erlaube mir, dem Regierungsrat in diesem Zusammenhang einige Fragen zu stellen:

1. Welche Instanzen erhalten Kenntnis vom Gerichtsurteil (Landesverweis)?
2. Wer ist zuständig für den Vollzug des Gerichtsurteils?
3. Welcher Art ist die Behandlung, die ein Straffälliger, der seine Strafe verbüsst hat und laut Gericht des Landes verwiesen wurde, nach der Entlassung aus dem Gefängnis erfährt?
4. Wäre es in diesem Fall nicht angemessen, den Verurteilten nach der Strafverbüsung in ein Auslieferungslager zu überführen?

5. Weshalb hat das Sozialamt (welches ist überhaupt zuständig – Kanton/Stadt?) keine Kenntnis vom Gerichtsurteil? Oder anders gefragt, ist das Sozialamt nicht verpflichtet, sich bei der Polizei über allfällige Registrierungen von Asylbewerbern zu erkundigen? Erhält das Sozialamt überhaupt Auskunft?
6. Liegt nach Meinung des Regierungsrates in einzelnen Verwaltungsabteilungen ein Fehlverhalten vor? Wenn ja, in welchen? Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um ähnliche Vorkommnisse zu verhindern?
7. Als wie hoch schätzt der Regierungsrat den Gesamtschaden in finanzieller Hinsicht und in Bezug auf die Glaubwürdigkeit unseres Rechtsstaates ein?

Für die Beantwortung der Fragen danke ich Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen



Charles Gysel, Kantonsrat